

Referat R A 4 im  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Interessenverband  
für das Rechts- und Finanzconsulting  
deutscher Online-Unternehmen e.V.

Uhlandstraße 1  
51379 Leverkusen

Telefon +49 (0)2171-7436640  
Telefax +49 (0)2171-7436649

info@ido-verband.de  
[www.ido-verband.de](http://www.ido-verband.de)

Leverkusen, den 07.12.2020

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir unsere Stellungnahme zum Entwurf des BMJV.

Mit freundlichen Grüßen



Patric Weilacher, politischer Referent

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Boddenberg-Areidh  
Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG  
RechtsdienstleistungsG  
Geschäftsführerin

Leverkusen, den 07.12.2020

## Stellungnahme

des IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. (nachfolgend „Verband“)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz**

**in der Fassung vom 06.10.2020**

### I. Einleitung

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, den rechtlichen Rahmen der Rechtsdienstleistungen, den sich vor allem Anwälte und Inkassounternehmen aufteilen, neu zu justieren und den modernen Entwicklungen anzupassen. Durch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen in den letzten Jahren waren bereits die antiquierten Strukturen des RDG durchbrochen und die rechtlichen Möglichkeiten der Rechtsdienstleister, auch vor dem Hintergrund des Verfassungs- und Europarechts, erweitert worden. Der Gesetzgeber wollte und konnte diese Entwicklungen nicht zurückdrehen und sieht berechtigter Weise Handlungsbedarf. Angesichts zunehmender rechtlicher Spielräume und damit verbundener Vorteile der registrierten Rechtsdienstleister sowie der Legal-Tech-Unternehmen ist es konsequent, Regelungen zu finden, die allen Rechtsdienstleistern einschließlich der Anwaltschaft bei

Tätigwerden in denselben Marktsegmenten gleiche Chancen bieten, selbstverständlich unter Berücksichtigung dessen, dass Anwälte eine andere Funktion, Stellung und breitere Kenntnisse des Rechts haben. Daher ist eines der Hauptziele des Gesetzesentwurfs, den Anwälten im Bereich der Forderungsdurchsetzung größere Spielräume für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren und die Übernahme von Kosten einzuräumen. Die erweiterten Möglichkeiten der registrierten Rechtsdienstleister und der Legal-Tech-Unternehmen erfordern es, den Schutz der Verbraucher zu stärken. Daher werden nun weitere verbraucherschützende Regelungen in das RDG aufgenommen und im Registrierungs- und Aufsichtsverfahren wird die Qualität der Inkassodienstleistungen stärker als bislang überprüft.

## **II. Änderung des RVG**

### **1. § 3a Abs. 2 Satz 1 RVG-E**

Die bisher in § 4 Abs. 3 Satz 1 RVG enthaltene Regelung, wonach in einer Vergütungsvereinbarung geregelt werden kann, dass es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werde, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen, erscheint in der heutigen Zeit nicht mehr praxisgerecht. In Anbetracht der gesetzlichen Bestrebungen, dass Mandanten - insbesondere Verbraucher - ausführlich über die Höhe der Vergütung belehrt werden sollen, erscheint es nicht zeitgemäß, die Frage der Vergütung einem Dritten, wenn auch dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, zu überlassen. In der Praxis dürfte diese Regelung ohnehin nicht zur Anwendung kommen.

### **2. § 3a Abs. 3 RVG-E**

In § 3a Abs. 3 RVG-E (bisher § 3a Abs. 2 RVG) wäre entsprechend den Ausführungen zu § 3a Abs. 2 RVG-E die Variante, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der die Vergütung bestimmt hat, zu streichen. Dann kommt er auch nicht zu einer Kollision, wenn das Gericht eine Herabsetzung der Vergütung in Aussicht nimmt.

### **3. § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG-E**

Nachdem die bisherige Regelung des § 4 Abs 3 Satz 2 RVG nunmehr in § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG-E überführt werden soll, sollte überdacht werden, ob nicht auch § 4b Abs. 1 RVG entsprechend erweitert werden sollte, nämlich dahingehend, dass ein Verstoß gegen § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG-E nicht zwingend zur gesetzlichen Vergütung führt, sondern lediglich dazu, dass keine höhere Vergütung, als die gesetzliche geschuldet ist.

Die jetzige Regelung könnte zu dem kuriosen Ergebnis führen, dass der Anwalt aufgrund einer Vereinbarung, wonach ihm die Bestimmung überlassen ist, eine Vergütung unterhalb der gesetzlichen Gebühren bestimmt, der Mandant aber gleichwohl nach § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG-E die gesetzliche Vergütung zahlen müsste, weil § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG-E keinen Spielraum lässt.

Unseres Erachtens sollte dieser Fall in § 4b Abs. 1 RVG aufgenommen werden. Solange die Bestimmung des hierzu berechtigten Vertragsteils unter der gesetzlichen Vergütung liegt, besteht keine Veranlassung, in das Vertragsverhältnis einzugreifen. Sanktioniert werden sollte künftig lediglich eine Bestimmung oberhalb der gesetzlichen Gebühren.

#### **4. § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG-E**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG-E soll der Anwalt auf eine Vergütung ganz oder teilweise verzichten können, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. Unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe zu prüfen sein sollen.

Nach der gesetzlichen Regelung verhält es sich so, dass vor bzw. bei Annahme des Mandats klargestellt werden muss, dass die Sache als Beratungshilfemandat bearbeitet werden soll. Beginnt der Anwalt mit seiner Arbeit, ohne dass vorher ein Beratungshilfeantrag gestellt worden ist - der auch beim Anwalt gestellt werden kann -, dann scheidet die Bewilligung von Beratungshilfe aus.

Auch kann Beratungshilfe – anders als Prozess- und Verfahrenskostenhilfe - nicht bewilligt werden, wenn sich die Bedürftigkeit des Mandanten erst im Nachhinein herausstellt.

Von daher ist es nach unserer Auffassung wichtig, klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Beratungshilfe vorliegen müssen, um einen Verzicht zu ermöglichen. Der gesetzlichen Systematik nach müssten diese Voraussetzungen eigentlich bei Annahme des Mandats vorliegen. Die jetzige und zukünftige Gesetzesfassung lassen aber auch den Schluss zu, dass der Anwalt auf Gebühren verzichten darf, wenn erst bei Abrechnung die Voraussetzungen zur Beratungshilfe vorliegen.

Des Weiteren ist unseres Erachtens unklar, wie es sich hier mit § 6a Abs. 2 Beratungshilfegesetz verhält. Danach kann ein Anwalt, wenn er in der Sache erfolgreich war und dem Mandanten Einkommen oder Vermögen verschafft hat, die Aufhebung der Beratungshilfe beantragen. Von daher stellt sich die Frage, ob im Falle einer erfolgreichen Inkassodienstleistung, bei der der Mandant Einkommen oder Vermögen erlangt hat, im Nachhinein noch ganz oder teilweise verzichtet werden kann, weil zu Beginn des Mandats die Voraussetzungen vorgelegen haben, aber nicht bei Ende des Mandats und der Anwalt hier die Aufhebung der Beratungshilfe hätte beantragen können.

#### **5. Zu § 4 Abs. 2 RVG-E**

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Möglichkeit, sich für das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 802a bis 863 und § 862b bis § 882f ZPO einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllungs Statt abtreten zu lassen,

aufgehoben werden soll. Hieraus könnte auch der Schluss gezogen werden, dass eine Abtretung an Erfüllungs Statt immer möglich wäre. Rechtlich würde es sich unseres Erachtens nicht um den Fall des Unterschreitens einer gesetzlichen Vergütung handeln, weil die gesetzliche Vergütung ja durch das Erfüllungssurrogat der Abtretung an Erfüllungs Statt (§ 364 BGB) erfüllt wird. Auch ein Erfolgshonorar läge nicht vor, weil sich die Höhe der vom Mandanten zu zahlenden Vergütung nicht auf Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit orientiert. Er wird ja voll bezahlt, wenn auch zum Teil mit einer Leistung an Erfüllungs Statt.

## **6. § 4a RVG-E**

Ein Erfolgshonorar nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E soll nur zulässig sein, wenn sich die gesetzliche Gebühr nach dem Gegenstandswert richtet und dieser einen Betrag von 2.000,00 € nicht überschreitet.

Zu bedenken ist, warum hier die Rahmengebühren ausgenommen werden.

Nicht bedacht worden ist auch das Beratungshonorar. Auch im Rahmen einer begleiteten Beratung kann ein Bedarf bestehen, Erfolgshonorare zu vereinbaren, nämlich dann, wenn die Beratung des Mandanten im Hintergrund erfolgt und der Anwalt nicht nach außen in Erscheinung treten soll. Hier richten sich die Gebühren – mit Ausnahme der Einigungsgebühr (Vorbem. 1 VV RVG i.d.F. des KostRÄG) aber nicht nach dem Gegenstandswert.

Wir halten es ohnehin für bedenklich, die Wertgrenze am Gegenstandswert anzuknüpfen. Der Gegenstandswert ist unserer Auffassung nach nicht das Entscheidende, sondern das wirtschaftliche Interesse für den Mandanten.

Abgesehen davon kommt es aufgrund unterschiedlicher Wertvorschriften zu Widersprüchen.

So dürfte der Anwalt wegen der außergerichtlichen Beitreibung einer Forderung in Höhe von 2.000,00 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten ein Erfolgshonorar vereinbaren, da hier wegen § 23a Abs. 1 Satz 3 RVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GKG Nebenforderungen nicht werterhöhend wirken. In der nachfolgenden Vollstreckung wäre dem Anwalt allerdings ein Erfolgshonorar verboten, weil im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach § 25 Abs. 1 RVG auch Zinsen und Kosten den Gegenstandswert erhöhen und er damit über 2.000,00 € liegen würde.

Wie soll es sich verhalten, wenn die Vollstreckung wegen eines Betrages i.H.v. 1.900,00 € und geringfügigen Zinsen beginnt, die Forderung dann aber durch weitere Vollstreckungen (zusätzliche Kosten) oder hinzukommende Zinsen erhöht und damit die Grenze von 2.000,00 € übersteigt.

Schon ein Kombiauftrag kann hier Probleme bereiten, etwa, wenn der Auftrag zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) erteilt wird, verbunden mit dem Auftrag, anschließend zur Sachpfändung überzugehen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung könnte ein Erfolgshonorar im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft immer vereinbart werden, selbst wenn es um eine Forderung in Millionenhöhe geht. Im Rahmen der Vermögensauskunft kann der Wert gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG den Betrag von 2.000,00 € nicht überschreiten. Gleiches würde für die Drittauskunft gelten, für die ab dem 1. 1. 2021 ebenfalls nur noch ein Wert von 2.000,00 € gilt (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG-E).

Ein weiteres Problem kommt hinzu. Die Ausnahmeregelung des § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG ist nicht auf Zahlungsansprüche - nicht einmal auf vermögensrechtliche Ansprüche - beschränkt. Soweit es um nicht vermögensrechtliche Ansprüche geht, ist eine verlässliche Ermittlung des Gegenstandswerts nicht möglich, so dass sich im Vorhinein oft gar nicht sagen lässt, ob eine erfolgsabhängige Vereinbarung zulässig ist.

Die Anknüpfung an den Gegenstandswert ist auch in anderen Fällen unbehelflich. Wird z.B. der Anwalt beauftragt, während der Trennung Haushaltsgegenstände im Werte von mehreren tausend oder zehntausend Euro beizutreiben, wäre ein Erfolgshonorar zulässig, da der Wert gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. RVG i.V.m. § 48 Abs. 2, 1. Alt. FamGKG nur 2.000,00 € betragen würde.

Eine erfolgsabhängige Vereinbarung zur Vollstreckung zweier fälliger Unterhaltsraten zu 150,00 € verbunden mit einer Vollstreckung auch wegen der laufenden Beträge wäre dagegen wegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 51 FamGKG nicht zulässig.

Selbst bei Vollstreckung einer laufenden Garagenmiete von 50,00 € wäre wegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG i.V.m. § 9 ZPO die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift des § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG leicht umgangen werden kann, indem sich der Anwalt Teilaufträge erteilen lässt. So wäre bei einer Beitreibung einer Forderung von 6.000,00 € eine erfolgsabhängige Vereinbarung nicht möglich. Lässt sich der Anwalt aber sukzessive drei Teilaufträge zur Beitreibung einer Teilforderung in Höhe von jeweils 2.000,00 € erteilen, wäre das Erfolgshonorar zulässig.

### **III. Änderung des RDG, der RDV und Ergänzung des RDGEG**

Bereits der „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 19/20348 v. 24.06.2020) sieht eine Stärkung des Verbraucherschutzes vor. Die derzeit geltende Regelung in § 11a RDG soll bezüglich der Informationspflichten, die für erste Inkassomahnschreiben an Verbraucher gelten, im § 13a RDG n. F. erweitert werden. Der Bundestag hat den von der Bundesregierung insoweit eingebrachten Gesetzesentwurf mit geringfügigen

Änderungen (hierzu BR-Drs 720/20 vom 27.11.2020) angenommen. Im Anschluss an die hierin vorgesehenen neuen §§ 13a bis 13d RDG-E werden nun durch den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt in Gestalt eines neuen § 13f RDG weitere Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen aufgenommen. Anders als bei § 13a RDG-E, der die Informationspflichten gegenüber dem Schuldner als Privatperson regelt (hierzu „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 19/20348 v. 24.06.2020)), befasst sich die Entwurfsfassung des § 13f RDG-E. mit dem Gläubiger, der als Privatperson eine Inkassodienstleistung beauftragt. In Anbetracht dessen, dass sich die meisten Verbraucher nicht mit dem von den Inkassogesellschaften praktizierten System der gedeckelten Vergütung (Begrenzung der Erstattung gemäß dem, was ein Anwalt fordern darf, § 13 b RDG gemäß BT-Drs. 19/20348 v. 24.06.2020), mit dem ggf. hinzutretenden Erfolgshonorar (z.B. als Provisionsanteil der beigetriebenen Geldbeträge) und mit ggf. noch zusätzlich zu erstattenden Auslagen oder gar mit den Risiken bei Einschaltung von Prozessfinanzierern auskennen, sind die neuen Informationspflichten (§ 13f RDG-E) zu begrüßen. Sie sind einerseits die konsequente Ergänzung zu den Informationspflichten gegenüber einem Schuldner als Verbraucher (vgl. bisherige Regelung des § 11a bzw. zukünftige Regelung des § 13a RDG-E) und andererseits das Gegengewicht - für den die Rechtsdienstleistung in Anspruch nehmenden Gläubiger als Verbraucher - zu der rasant fortschreitenden Entwicklung im Bereich der Rechtsdienstleistungen, die durch Automatisierung, Kostenoptimierung, Massengeschäft, Datenmengen, Digitalisierung und künstliche Intelligenz geprägt wird.

Konsequent ist es daher auch, die Qualitätskontrolle für die Inkassodienstleistungen zu erhöhen (§ 10 Abs. 3 RDG-E). Angesichts der Vielfalt von Forderungsarten, dem auf Grund der Globalisierung zunehmendem Anteil von Forderungen mit Auslandsbezug sowie speziellen Legal-Tech-Modellen genügt es jedenfalls nicht mehr generell, die Sachkunde mittels eines allgemeinen Inkasso-Sachkunde-Lehrgangs und einiger Zeit praktischer Berufserfahrung abzudecken. Insofern ist zu begrüßen, dass die Registrierungs- bzw. Aufsichtsbehörden über die beabsichtigten Tätigkeiten eines Inkassounternehmens, insbesondere die dadurch berührten Rechtsgebiete und eventuelle damit zusammenhängende Nebenleistungen (§ 5 RDG) zur Forderungseinziehung, informiert werden sollen. Möglichkeiten, Inkassounternehmen zur Sicherung der Qualität ihrer Rechtsprodukte anzuhalten, bietet die Erweiterung in § 2 Abs. 1 S. 2 RDV-E, wonach die zuständige Behörde weitere Nachweise der theoretischen Sachkunde verlangen kann. Das bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die in § 11 Abs. 1 RDG aufgeführten Rechtsgebiete, sondern auch auf weitere dort nicht genannte. Für die Inkassounternehmen ergibt sich somit nun die Möglichkeit, durch exakte Angaben mehr Rechtssicherheit im Vorfeld ihrer unternehmerischen Tätigkeit und Investitionen zu schaffen. Sofern die zuständige Behörde im Vorfeld prüft, ob in einem bestimmten Rechtsgebiet genügend theoretische Sachkunde vorhanden ist, entfällt damit weitgehend jedenfalls die Gefahr, dass Gerichte später eine Überschreitung der Inkassoerlaubnis annehmen, was sich z. B. auf die Wirksamkeit von Forderungsabtretungen auswirken kann. Hätte also z. B. der Rechtsdienstleister Financialright GmbH die Möglichkeit

gehabt, sein Modell, Schadenersatzklagen für Schweizer VW-Dieselmotorkunden bei der Registrierung oder im Rahmen der Aufsicht darzulegen, hätte die zuständige Behörde entscheiden können, ob Sachkunde im Schweizer Recht erforderlich und ggf. hinreichend vorhanden ist (siehe LG Braunschweig, Urteil vom 30.04.2020, Az. 11 O 3092/19: Klageabweisung wegen Nichtigkeit der Abtretung, Überschreitung der Inkassoerlaubnis wegen fehlender Kenntnisse im ausländischen Recht; das Berufungsverfahren ist bei dem OLG Braunschweig unter dem Az. 7 U 517/20 anhängig).

Die konkrete Umsetzung wird man den zuständigen Behörden überlassen müssen, da die Modelle zu vielfältig sind. Denkt man z. B. an die Verfahren der Financialright claims GmbH mit Bezug zum Kartellschadenersatz (LG München I, Urteil vom 07.02.2020, Az. 37 O 18394/17, „Lastwagenkartell“), an die Geltendmachung ausländischer Forderungen durch z.B. Inkassounternehmen (wegen nicht beglichenen Mautforderungen oder begangenen Verkehrsvergehen), an Ansprüche aus der EU-Fluggastrechte-Verordnung u. ä., so werden nicht nur Spezialkenntnisse nachzuweisen sein. Regelmäßig werden auch besondere (nicht nur allgemeine) Kenntnisse im Zivilrecht, Schuldrecht, Handelsrecht, in besonderen Konstellationen Kenntnisse im Kartellrecht, und – da manche Verfahren von vornherein mit Prozesstendenz übernommen werden – auch im Bereich des Verfahrensrechts verlangt werden müssen. Ferner sind nicht nur deutsche, sondern auch europäische Normvorgaben zu berücksichtigen, z. B. [materiell-rechtlich] die EU-Fluggastrechte-Verordnung, die Wettbewerbsregeln des AEUV oder [prozessrechtlich] europäisches sowie internationales Verfahrensrecht. Damit ist aber das „normale“ Maß erforderlicher Sachkunde für Inkassodienstleistungen weit überschritten. Ein Nachweis von 120 Stunden theoretischen Unterrichts kann hier offensichtlich nicht genügen und eine Erhöhung der Stundenzahl wohl eher auch nicht. In der Praxis der Aufsichtsbehörden wird sich dann die Frage stellen, ob der Inhaber bzw. Ausübungsberechtigte eines Inkassounternehmens ggf. angesichts der Komplexität von Vorgängen eine volljuristische Ausbildung, ggf. sogar Schwerpunkte, Fachanwaltschaften oder Master-Abschlüsse in bestimmten Rechtsbereichen, benötigen sollte. Wenig praktikabel wird die Überprüfung besonderer theoretischer Sachkunde dort sein, wo ein Legal-Tech-Modell ohnehin schon auf komplexem juristischen Wissen aufbaut wie z. B. bei Vertragsgeneratoren mit ca. 200 verschiedenen Vertragstypen (siehe OLG Köln, Urteil vom 19.06.2020, Az. 6 U 263/19, das Berufungsverfahren ist bei dem BGH unter dem Az. I ZR 113/20 anhängig) oder AGB-Konfiguratoren. Wenn die Praxis der zuständigen Behörden bzw. die Rechtsprechung insofern zukünftig Grundsätze entwickeln kann, wäre zu gegebener Zeit im Rahmen einer Evaluierung zu prüfen, ob hier noch weitere Rechtssicherheit herbeigeführt werden kann.

Aus Gründen der Gleichbehandlung war es unumgänglich, die Altinhaber von Inkassoerlaubnissen ebenfalls der verschärften Qualitätskontrolle zu unterziehen (§ 7 RDGEG-E). Wollen bereits registrierte Inkassodienstleister auf weiteren – der Aufsichtsbehörde noch nicht benannten – Rechtsgebieten tätig werden oder bislang noch nicht benannte Nebenleistungen zur Forderungseinziehung aufnehmen, so haben sie dies den Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Diese können sodann einerseits prüfen, ob es

sich noch um Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG) handelt und ob bezüglich der theoretischen Sachkunde Maßnahmen zu veranlassen sind.

Zu kritisieren ist allerdings, dass nach wie vor keine praktikable Definition der „Inkassodienstleistung“ (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, der auf § 2 Abs. 2 S. 1 RDG verweist) im Gesetz vorhanden ist. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG fallen unter das Forderungsinkasso alle Vorgänge der Einziehung fremder Forderungen. Damit sind auch alle Fälle aus dem Tagesgeschäft der Anwälte einschließlich aller individuell gelagerten Forderungen erfasst. Was nun das „typische Bild einer Inkassodienstleistung“ (Gesetzesbegründung S. 17 unter II.2.c)) genau ist, bleibt offen. Es wird in der Gesetzesbegründung, in der Überschrift zum Abschnitt II.2.c) [S. 17], deutlich eine bestehende „Rechtsunsicherheit“ angesprochen und ferner davon gesprochen, man wolle diesen wesentlichen Begriff „für eine richterliche Rechtsfortbildung entwicklungsoffen“ halten. Ferner wird in diesem Abschnitt auf diverse Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, die sich mit Legal-Tech und dem Schutzzweck des RDG befassen. Der Gesetzgeber verpasst aber die Chance, in einem ganz zentralen Bereich klare Konturen zu erschaffen. Die Schaffung solcher Konturen sollte man nicht den Gerichten als „Ersatzgesetzgeber“ überlassen, da die bestehende Rechtsunsicherheit in dem Zeitraum, bis insofern klarere Vorgaben durch die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt werden, zum Nachteil aller Akteure (u. a. auch der Instanzgerichte) bestehen bleibt. Es wurde mit beiden vorstehend thematisierten Gesetzesentwürfen nicht die Möglichkeit ergriffen, bei diesem fundamentalen Rechtsbegriff für die gebotene systematische Klarheit zu sorgen. Inkassodienstleistungen im sog. Masseninkasso mit seinen Erscheinungsformen der gesteigerten Automatisierung, des Einsatzes von Legal-Tech-Modellen u.ä. werden damit nach wie vor nicht definiert und abgegrenzt sein von der Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen und von individuellen Inkassodienstleistungen, wie sie Rechtsanwälte erbringen (z. B. in Bau- und Mietsachen, Arbeitsrecht, Unterhaltsrecht). Die Überlegung, dies der Rechtsprechung überlassen zu wollen, ist aus den vg. Gründen nicht zielführend.

#### **IV. Fazit**

Der IDO Verband e.V. befürwortet den eingeschlagenen Weg, gleiche Wettbewerbschancen zwischen der Anwaltschaft und anderen Rechtsdienstleistern herzustellen. Damit werden die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz berücksichtigt. Die Lockerungen für die Anwaltschaft im Hinblick auf die Vereinbarung eines Erfolgshonorars betreffen aber nicht den einzigen Aspekt, bei dem die Anwälte gegenüber registrierten Rechtsdienstleistern im Nachteil sind. Je mehr sich Anwälte und sonstige Rechtsdienstleister den Markt teilen, wird man auch andere Vorschriften der BRAO auf den Prüfstand stellen müssen, ob und inwieweit diese auf Grund der besonderen Stellung der Anwälte in der bisherigen Form aufrechtzuerhalten sind, z. B. im Bereich der Werbung (§ 43b BRAO), der Reglementierung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 59a Abs. 1 BRAO) oder der Kanzleipflicht (vgl. § 29 BRAO). Für den Rechtssuchenden bedeutet der

eingeschlagene Weg, dass er künftig mehr Alternativen, auch was die Tragung und Höhe von Rechtsverfolgungskosten anbelangt, zur Verfügung hat. Indem die gesetzlichen Beschränkungen gelöst werden, steigt das Angebot und erlangt der Mandant mehr an Selbständigkeit. Er wird erkennen, dass es außer dem traditionellen Weg zum Anwalt noch andere Möglichkeiten gibt. Insofern kann man von einer gelungenen Reform sprechen, wobei das möglicherweise – je nachdem, wie die technischen Entwicklungen fortschreiten – nur einen Anfang darstellen kann, um den Rechtsdienstleistungsmarkt noch weiter zu vereinheitlichen. Spezialisierte Inkassodienstleister und Anwälte werden sich zukünftig infolge fortschreitender Technisierung des Rechts noch weiter annähern. Bedauerlich ist lediglich, dass man aktuell noch nicht den Mut gefunden hat, den individuellen anwaltlichen Forderungseinzug per Legaldefinition klar abzugrenzen vom „typischen“ Inkasso. Nicht ganz verständlich ist, warum der Gesetzgeber statt der in §§ 13, 14 BGB (Verbraucher / Unternehmer) vorhandenen Legaldefinitionen nun den Begriff „Privatperson“ verwendet (§§ 13a und 13f RDG-E). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, dass mit „Privatperson“ etwas Anderes als „Verbraucher“ gemeint sein könnte. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit sollte man daher von „Verbraucher“ sprechen, zumal der Titel des Gesetzes auch von „verbrauchergerechten“ Angeboten handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Boddenberg-Areidh  
Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG  
RechtsdienstleistungsG  
Geschäftsführerin